

Steuer-Magazin

Frank Ginster & Partner Steuerberatungsgesellschaft

Am Strauchshof 2 • 50321 Brühl

Telefon: 02232 9345-0

Telefax: 02232 9345-67

eMail: bruehl@stb-ginster.de

Internet: www.stb-ginster.de

Steuertermine Juni 2009



Anmeldung:

10.06. An-/Vor anmeldungszeitraum
Mai 2009
Umsatzsteuer (ohne Dauerfrist)
Lohnsteuer
Kirchensteuer zur Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer

Zahlung:

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am **15.06.** für den Eingang der Zahlung. Diese Frist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck. Eine Zahlung bei Hingabe oder Übersendung von Schecks gilt erst drei Tage nach dem Eingang bei der Finanzbehörde als entrichtet.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung und die Lohnsteuer-Anmeldung müssen bis zum **15.06.** beim zuständigen Finanzamt eingegangen sein. Zu beachten ist hier, dass gleichzeitig mit der Abgabe der Vor-/Anmeldungen innerhalb der Zahlungsschonfrist die angemeldete Steuer zu entrichten ist, um das Anfallen von Säumniszuschlägen zu vermeiden.

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Erinnerung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2008

Die Abgabe der persönlichen Einkommensteuererklärung für 2008 muss bis zum 31. Mai 2009 erfolgen. Dieser Termin gilt jedoch nicht für Sie, wenn Sie von einem Steuerberater vertreten werden. Dann verlängert sich automatisch diese Frist bis zum 31. Dezember 2009.

Kinderbetreuungskosten

Seit dem Veranlagungsjahr 2006 hat der Gesetzgeber den steuerlichen Abzug der Kinderbetreuungskosten neu geregelt. Die Betreuungskosten können nur bei Erwerbstätigkeit der Steuerpflichtigen geltend gemacht werden. Diese Vorschrift gilt für Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Erwerbstätige Alleinerziehende dürfen 2/3 der Betreuungskosten, höchstens 4.000 Euro pro Kind, wie Betriebsausgaben abziehen. Wenn die Eltern des Kindes zusammenleben, gilt dies nur, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind. Als Erwerbstätigkeit ist eine auf die Erzielung von Einkünften ausgerichtete Tätigkeit anzusehen. Auch eine Tätigkeit im Rahmen eines Mini-Jobs mit einer Arbeitszeit von mindestens 10 Stunden pro Woche wird von der Finanzverwaltung als Erwerbstätigkeit im Sinne des Gesetzes akzeptiert. Die Aufwendungen sind durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers

der Leistung entsprechend nachzuweisen.

Elektronische Übermittlung von Steuererklärungsdaten

Durch das Steuerbürokratieabbaugesetz wurden diverse zusätzliche Verpflichtungen für Steuerpflichtige verankert, in bestimmten Steuerungsverfahren elektronische Kommunikationsmittel zu verwenden. Die neuen Regelungen gelten grundsätzlich ab Veranlagungszeitraum 2010. Für bestimmte Fälle ist allerdings eine Härtefallregelung vorgesehen.

Provisionsbesteuerung bei ringweiser Vermittlung von Lebensversicherungen

Treffen mehrere Steuerpflichtige untereinander die Abrede, sich gegenseitig Lebensversicherungen zu vermitteln und die Provision dafür an den jeweiligen Versicherungsnehmer weiterzugeben, unterliegt die Geldzahlung, die jeder Teilnehmer von der Versicherungsgesellschaft erhält, der Einkommensteuer. Die Provision, die der Steuerpflichtige an einen anderen Teilnehmer zahlen muss, kann er nach dem Urteil des BFH vom 20.1.2009 - IX R 34/07 jedoch nicht als Werbungskosten geltend machen. Getrennt von der Einnahmierzweckung verwendet er nämlich bereits sein Einkommen, wenn er die Provision weitergibt.

Pflege- und Krankheitskosten

Die Pflegebedürftigkeit kann sehr hohe finanzielle Belastungen mit sich bringen, insbesondere wenn fremde

Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Diese finanziellen Aufwendungen für die eigene Pflegebedürftigkeit des Steuerpflichtigen stellen Krankheitskosten und somit außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG dar. Ebenso können Aufwendungen für unmittelbare Heilung oder Linderung einer Krankheit als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein. Jedoch müssen Leistungen von der Kranken- oder Pflegeversicherung entsprechend berücksichtigt werden. Aufwendungen für Kranken- und Heilgymnastik sind nur bei ärztlicher Verordnung abziehbar. Ebenso werden Kurkosten grundsätzlich nur anerkannt, wenn ein amtsärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem sich die Notwendigkeit und Dauer der Kur, der Kurort und die Art der Anwendungen ergibt.

eBay-Anbieter im Focus der Finanzverwaltung

Immer mehr Anbieter treten bei dem bekannten Auktionshaus regelmäßig mit Angeboten auf und werden dadurch gewerblich tätig. Oft wird kein Gewerbe angemeldet und die Gewinne bleiben unbesteuerter. Dadurch kann es zur Hinterziehung von Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuer kommen. Aus diesem Grund sind vermehrte Einzel- wie auch Sammelauskunftsersuchen seitens der Finanzverwaltung an die Internet-Auktionshäuser zu erwarten. Zu Einzelauskunftsersuchen wird es kommen, wenn die Finanz-

ämter aus veröffentlichten Angeboten auf ein gewerbliches Handeln schließen können. Das kann der Fall sein bei mehrfachen Auktionen von (Marken-)Bekleidung, CD, DVD oder Sammlerartikeln.

Auch das Angebot besonders wertvoller Gegenstände kann das Interesse der Finanzämter wecken.

Sammelauskunftsersuchen fallen in den Aufgabenbereich der Steuerfahndung. Ebenso erhält das Finanzamt viele Anzeigen von enttäuschten Kunden.

Es ist daher davon auszugehen, dass das Risiko, mit „Schwarzgeschäften“ im Internet auch der Finanzverwaltung aufzufallen, steigt.

Unser Service für Sie:

• Rentnerbesteuerung

Wenn Sie Fragen zur Rentenbesteuerung haben, stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Vereinbaren Sie gern kurzfristig einen Termin mit uns.

• Steuererklärungs-Check

Wir bieten Ihnen einen Steuererklärungs-Check an, bei dem wir Ihre Steuererklärung mit Ihnen durchgehen, dabei gern Ihre offenen Fragen beantworten und Sie auf Steuersparmöglichkeiten hinweisen.

• Überprüfung Ihres Steuerbescheids

Wir überprüfen gemeinsam mit Ihnen Ihren Steuerbescheid und besprechen mit Ihnen, was zu tun ist.

Für Fragen dieser Art stehen wir Ihnen auch samstags vormittags zwischen 10:00 und 12:00 Uhr nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.